

An die  
Erziehungsberechtigten,  
deren Kinder zurzeit die  
4. Grundschulklasse besuchen

Aktenzeichen: I/8 – 8078 – 3309 – 030 - 030  
Bearbeitung: Frau Schäfer/Herr Freimuth  
Durchwahl: 0561 8078-162 / 8078-144  
Fax: 0561 8078-110  
E-Mail: uebergaenge.kassel@kultus.hessen.de

Datum: 18.10.2021

## **Übergang aus der Grundschule in die Klasse 5 der weiterführenden Schule**

Sehr geehrte Damen und Herren,

in den kommenden Monaten entscheiden Sie über den weiteren Bildungsweg Ihres Kindes.

Zum Übergang aus der Grundschule in die Klasse 5 der weiterführenden Schule möchte ich Ihnen im Folgenden einige wichtige Informationen geben.

### **Wahl des weiterführenden Bildungsganges und der Schule**

Die Entscheidung über den weiteren Bildungsweg des Kindes nach dem Besuch der Grundschule ist nach § 77 Abs. 1 Hessisches Schulgesetz (HSchG) Sache der Eltern.

Mit Ihrer Anmeldung **wählen** Sie also für Ihr Kind einen Bildungsweg.

Sie haben Anspruch auf Aufnahme Ihres Kindes in diesen Bildungsweg.

Folgende Bildungsgänge stehen zur Wahl:

- Hauptschulbildungsweg
- Realschulbildungsweg
- gymnasialer Bildungsweg

Ihre Wahlentscheidung erfolgt in folgenden Schritten:

Bis spätestens zum **25.02.2022** werden Sie von der Grundschule zu einer Einzelberatung über den weiteren Bildungsweg ihres Kindes eingeladen. Die Beratung führt die Klassenlehrerin oder der Klassenlehrer nach Abstimmung mit den übrigen Lehrerinnen und Lehrern, die die Schülerinnen und Schüler unterrichten, durch.

Bei dieser Beratung geht es um die Prognose, in welchem Bildungsgang Ihr Kind voraussichtlich erfolgreich mitarbeiten kann.

Auf der Basis dieser Beratung wählen Sie unter Verwendung des dafür vorgesehenen Anmeldeformulars bis zum **05.03.2022** einen Bildungsgang und nennen die gewünschte Schulform und die gewünschte Schule.

Wenn Sie den Bildungsgang Gymnasium oder Realschule wählen, so setzt dies gem. § 77 Abs. 1 Satz 3 HSchG eine Eignung voraus. Diese Eignungsfeststellung trifft die Grundschule.

Wählen Sie für Ihr Kind eine Gesamtschule mit Förderstufe oder eine Integrierte Gesamtschule, ist eine Eignungsfeststellung nicht notwendig.

Auf Ihren Wunsch teilt Ihnen die Grundschule aber auch in diesen Fällen mit, für welchen Bildungsgang Ihr Kind aus Sicht der unterrichtenden Lehrkräfte geeignet ist.

Ist für die gewählte Schulform keine Stellungnahme erforderlich oder decken sich bei Wahl der Realschule oder des Gymnasiums bzw. entsprechender Zweige Ihre Entscheidung und die Empfehlung der Lehrkräfte, so wird der Antrag entsprechend an die gewünschte Schule weitergeleitet.

Decken sich Ihre Wahl und die Empfehlung der Schule aber nicht, so hat die Klassenkonferenz Ihrem Wunsch zu widersprechen und eine erneute Beratung anzubieten.

Halten Sie trotz nochmaliger Beratung an Ihrer Entscheidung fest, so teilen Sie dies der Grundschule bis zum **05.04.2022** mit.

### **Wunsch** nach Aufnahme an einer bestimmten Schule

Die Aufnahme der Kinder in die weiterführenden Schulen erfolgt, wenn möglich, nach geäußertem Elternwunsch.

Sie **wünschen** mit Ihrer Anmeldung die Schulform und die Schule, die Ihr Kind besuchen soll.

Im Gebiet des Staatlichen Schulamts Kassel werden die drei Bildungsgänge in verschiedenen Schulformen abgebildet:

- Integrierte Gesamtschule  
(umfasst die Bildungsgänge Hauptschule, Realschule und Gymnasium)
- Kooperative Gesamtschule  
(umfasst die Bildungsgänge Hauptschule, Realschule und Gymnasium)
- Mittelstufenschule  
(umfasst die Bildungsgänge Hauptschule und Realschule)
- Realschule
- Gymnasium

Bestehen im Gebiet eines Schulträgers mehrere weiterführende Schulen desselben Bildungsganges, kann die Aufnahme in eine bestimmte Schule nicht beansprucht werden.

Sofern nämlich die gewünschte Schule übernachgefragt sein sollte, muss zum Teil eine Umlenkung unter Berücksichtigung regionaler Alternativangebote stattfinden. Dabei haben Sie Anspruch auf die Aufnahme in den gewählten Bildungsgang, nicht aber in die gewünschte Schulform oder Schule.

Wenn Sie für Ihr Kind die Aufnahme in eine Schule wünschen, deren Aufnahmekapazität begrenzt ist, so erfolgt die Auswahl der aufzunehmenden Kinder nach den Aufnahmekriterien des § 70 HSchG.

Deshalb ist es besonders wichtig, neben dem **Erstwunsch** auf dem Anmeldeformular auch einen **Zweitwunsch** anzugeben.

Nach § 70 HSchG ist die **Zugehörigkeit des Wohnortes zum Schulträgerbezirk** vorrangig zu berücksichtigen. Dies bedeutet, dass grundsätzlich Stadtkinder für die Aufnahme an städtischen Schulen vorrangig berücksichtigt werden, Landkreiskinder für die Aufnahme an Landkreisschulen.

Erst danach gelten die Kriterien des § 70 Abs. 3 HSchG.

Schüler/innen eines anderen Schulträgerbezirks können nur dann aufgenommen werden, wenn nach Aufnahme der schulträgereigenen Kinder noch Plätze frei sind.

Die Kriterien des § 70 Abs. 3 HSchG sind

- der Wunsch nach einer bestimmten **ersten Fremdsprache**
- der Wunsch einem **vom Kultusministerium bestätigten besonderen Schwerpunkt** (Dies sind nur die Schwerpunkte „Schule mit Schwerpunkt Musik“ oder „Partnerschule des Leistungssports“)
- die **Wohn – und Verkehrsverhältnisse** zur gewünschten Schule (z.B. besonderen Schwierigkeiten beim Erreichen einer Schule)
- **besondere soziale Umstände** (Nachweis erforderlich!).

Bitte machen Sie diese Aspekte auf dem Anmeldeantrag kenntlich.

Vermerken Sie bitte auch, wenn bereits ein **Geschwisterkind** die Erstwunschschule besucht, da dies bei ansonsten gegebener Vergleichbarkeit von Fällen ggf. entscheidungsrelevant sein könnte. Dies ist jedoch kein anspruchsbegründendes, sondern nur ein ergänzendes Kriterium für die Aufnahmeentscheidung.

Die Aufnahme in eine Schule kann abgelehnt werden, wenn die Zahl der Anmeldungen

- höher ist, als die Kapazität der Schule Aufnahmen zulässt
- niedriger ist als der für die Bildung einer Klasse festgelegte Mindestwert.

Die Anmeldezahlen pro Schule differieren von Jahr zu Jahr, so dass eine Vorhersage über die Erfolgsaussichten eines Aufnahmeantrags - insbesondere bei Wunsch nach Aufnahme an einer Schule eines anderen als des eigenen Schulträgerbezirks - nicht getroffen werden kann.

## Informationsmaterialien und Informationsveranstaltungen

Bezüglich des Übergangsverfahrens und der Aufnahmekriterien gelten die oben beschriebenen Regelungen des § 70 HSchG.

Die Grundschule, die Ihr Kind besucht, wird gem. § 10 der Verordnung zur Gestaltung des Schulverhältnisses (VOGSV) eine Informationsveranstaltung für Eltern der Kinder aus dem Jahrgang 4 durchführen. Einige Grundschulen führen diese Informationsveranstaltungen auch regional gemeinsam mit Nachbarschulen durch.

In dieser Informationsveranstaltung wird Ihnen näher erläutert werden, welche Schulangebote der Schulträger, in dessen Gebiet Sie wohnen, in erreichbarer Entfernung für Ihr Kind bereithält.

Viele der weiterführenden Schulen führen darüber hinaus gesonderte Informationsveranstaltungen durch, an denen sie ihr pädagogisches Konzept vorstellen. Ob und in welcher Form diese Veranstaltungen stattfinden, ist von der Entwicklung des Pandemiegeschehens und den jeweils geltenden Bestimmungen abhängig. Entsprechende Informationen werden jeweils auf den Internetseiten der Schulen veröffentlicht.

Weitere Veranstaltungen werden von Elternbeiräten oder -initiativen angeboten und dienen vorrangig dem Austausch unter Eltern. Bei diesen Veranstaltungen „Von Eltern für Eltern“ handelt es sich nicht um offizielle Veranstaltungen der Schulen, des Schulamtes oder der Schulträger.

Auf der Homepage des Staatlichen Schulamts Kassel finden Sie unter der Überschrift „Übergang von der Jahrgangsstufe 4 in die Jahrgangsstufe 5“ Kurzbeschreibungen der weiterführenden Schulen des Schulträgers, in dessen Gebiet Sie wohnen:

<https://schulaemter.hessen.de/standorte/kassel/schulangebot/schulliste>

Informationen zum Übergang aus der Grundschule in die weiterführende Schule finden Sie auch auf der Internetseite des Hessischen Kultusministeriums:

<https://kultusministerium.hessen.de/Schulsystem/Schulformen-und-Bildungsgaenge/Grundschule/Uebergang-von-4-nach-5>

Dort finden Sie auch Videos zu den Bildungswegen in verschiedenen Sprachen:

<https://kultusministerium.hessen.de/Themen-A-Z/Schulsystem>

Sollten Sie nicht über einen Zugang zum Internet verfügen oder die Informationen in Papierform wünschen, teilen Sie dies bitte der Grundschule mit, damit Ihnen die Informationen zur Verfügung gestellt werden können.

Ich wünsche Ihrem Kind für seine weitere schulische Laufbahn alles Gute.

Freundliche Grüße  
Im Auftrag

gez. Sabine Schäfer